5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. §13 BauGB

Gemäß Beschluss des Rates vom 27.09.2001
soll der Bebauungsplan wie nachstehend aufgeführt geändert werden:

a) Die Festsetzung „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz" für das Flurstück 361 an der Amselstraße ist aufzuheben.

b) Auf diesem Grundstück ist eine 18 m tiefe überbaubare Grundstücksfläche festzusetzen und mit der östlich angrenzenden Baufläche zu verbinden.

c) Die festgesetzte Grünfläche im Bereich Meisenweg/Finkenstraße ist mit dem Planzeichen für einen Kinderspielplatz zu ergänzen.

d) Auf mindestens 10 v.H. der Fläche des öffentlichen Kinderspielplatzes sind landschaftstypische Hecken-, Strauch- und Baumgehölze anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. (Zusätzl. textl. Festsetzung laut Beschluss des Planungs- und Umweltschutzausschusses vom 19.02.2002)

Diese Änderungen sind gem. §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert am 13.09.2001 (BGBl I S. 2376) und §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666, SGV. NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Hille, den 05.03.2002

Bürgermeister — Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 10 — Schriftführer

Inkrafttreten:

Gemäß §12 BauGB ist der geänderte Bebauungsplan am 3 Mai 2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hille, den 3 Mai 2002

Bürgermeister — Gemeinde Kreis Minden-Lübbecke 10

Flur 6

Flur 5

DIE DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES PLANGEBIETES HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG

HAUS DES GASTES

ZONE C

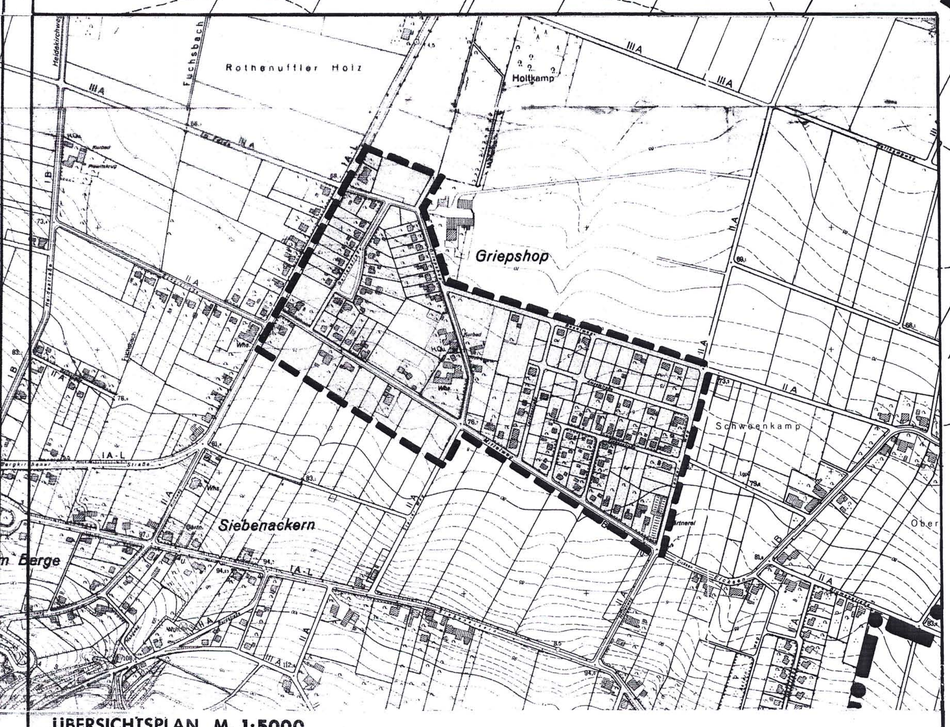
BAD GRIPSHOF

GRÜNFLÄCHE FÜR ERHOLUNG

GARTENSTRASSE · ÜBER MÜHLENBACH · 10 - GRIEPSHOF · FUSSWEG · STIELER WEG · MITTELWEG · BOSELWEG · ANSELWEG · LERCHENSTRASSE · MEISENWEG · SCHWALBENWEG · FINKENSTRASSE · LANGER WEG · HÜTTENWEG · GRABEN

SICHTDREIECK 140 x 10 m BEGRENZUNGSLINIE STRASSE

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 2a, 9, 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 3.12.1976 (BGBl. I S.3281) UND DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S.949),
§ 4 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S.91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.9.1979 (GV. NW. S.552),
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NW), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GV. NW. S. 122), IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433). GEÄNDERT DURCH DIE 3. VO ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299),
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO –) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S.1763).

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ~~TIEFGARAGE~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- HAUS DES GASTES
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~

- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERSCHALTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ~~ELT. FREILEITUNG~~
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ARKADEN
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ~~ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE~~
- PARKANLAGE
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE, DIE GEGENÜBER DER FREIEN LANDSCHAFT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN IST.
- WASSERFLÄCHE / WASSERLAUF
- SICHTDREIECK: DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0,70 m BIS 2,50 m HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLS ABZUTRAGEN.

BEIM AUSBAU DER L 772 WIRD EINE VERBREITERUNG VON ETWA 3 m IN ÖSTLICHER RICHTUNG ERFORDERLICH. IM BEREICH VON ANBINDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IST DIE ANLAGE VON LINKSABBIEGESPUREN NOTWENDIG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
	Z													
WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	o	—	◬	—	—	—	18-38°	—	DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG BIS 1,00m HÖHE ZULÄSSIG
SO ✶	—	2	0,4	0,8	—	—	—	—	—	—	—	18-38°	—	

✶ SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENT (§10, ABSATZ 2 BAU NVO)

ZUGELASSEN SIND AUCH ENTSPRECHENDE GASTSTÄTTEN UND RESTAURATIONSBETRIEBE SOWIE WOHNUNGEN UND WOHNHÄUSER FÜR BETRIEBSLEITER UND -INHABER SOWIE FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN

DIE BÄCKEREI UND DER GARTENBAUBETRIEB WERDEN IM PLAN AUSDRÜCKLICH ZUGELASSEN

DIE BAUGRUNDVERHÄLTNISSE ERFORDERN RÜCKSICHTNAHME AUF BIS ZU 3m MÄCHTIGE LÖSSSCHICHTEN VON KALKIGEM, TONIGEM SCHLUFF MIT GERINGEM SANDANTEIL, DIE ÜBERWIEGEND ZU LÖSSLEHM VERWITTERT SIND. DIE 1 BIS > 2m MÄCHTIGE FLIESSERDE DARUNTER BESTEHT AUS SCHLUFFIG-SANDIG-STEINIGEM VERWITTERUNGSSCHUTT DES MESOZOISCHEN FESTGESTEINS.

AUS GRÜNDEN DER FROSTSICHERHEIT UND DER OBERFLÄCHENNAHEN AUFLOCKERUNG MUSS DIE MINDESTGRÜNDUNGSTIEFE 1,20m BETRAGEN. EINE MÖGLICHST GLEICHMÄSSIGE LASTVERTEILUNG IM GRÜNDUNGSBEREICH IST ANZUSTREBEN.

DIE HOHE WASSEREMPFINDLICHKEIT DER BINDIGEN BÖDEN ERFORDERT VORSICHTSMASSNAHMEN BEI AUSHUB UND FUNDIERUNG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) BBauG)

- GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- GRENZE DES QUELLENSCHUTZGEBIETES
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~
- ~~DENKMALSCHUTZ~~

BEI DEM IM PLAN DARGESTELLTEN GEBIET HANDELT ES SICH UM FLÄCHEN, UNTER DENEN BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 ● HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- ~~VORHANDENE ARKADE~~
- ~~VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE~~

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK:

GEMEINDE HILLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 19
ORTSTEIL ROTHENUFFELN
„BOSEL"

.AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: ROTHENUFFELN
FLUR: 5
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 20,50 HA

ENTWURF UND BEARBEITUNG: Ibrügger
PLANERBÜRO IBRÜGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN, DEN 15. AUGUST 1979
DER OBERKREISDIREKTOR KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT IM AUFTRAGE
(BEINERT) KREISVERMESSUNGSRAT ZA

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
MINDEN, DEN 15. AUGUST 1979
DER OBERKREISDIREKTOR KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT IM AUFTRAGE
(BEINERT) KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256; BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) HAT AM 23.11.78 STATTGEFUNDEN.
(Siegel)
HILLE, DEN 23.1.79 (Grote) GD

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE HILLE VOM 16.1.79 AUFGESTELLT WORDEN.
(Siegel)
HILLE, DEN 23.1.79 (Rohde) BM

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER GEMEINDE HILLE AM [illegible] BESCHLOSSEN WORDEN. DIE AUSLEGUNG ERFOLGT GEMÄSS § 2 [illegible] BUNDESBAUGESETZ.
(Siegel)
HILLE, DEN 21.9.79 (Grote) GD

DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BUNDESBAUGESETZ VOM [illegible].11.79 BIS [illegible] ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
(Siegel)
HILLE, DEN 11.1.80 (Grote) GD

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER GEMEINDE HILLE AM [illegible] ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
(Siegel)
HILLE, DEN 11.1.80 (Richmann) BM

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM [illegible] GENEHMIGT WORDEN.
(Siegel)
DETMOLD, DEN 1.8.80 (Berger) Der RP i.A.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 103 BAUORDNUNG NW VOM 27.1.1970 (GV. NW S.96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, GENEHMIGT WORDEN
AZ.: 64.15.80
(Siegel)
MINDEN, DEN 29.5.80 Der Qud i.V. (Tschirsig)

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE DIE AUSLEGUNG AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB [illegible] ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS.
HILLE, DEN 8.10.80 (Richmann) BM

6.3.2002 Bar.
11.1.1980 Gr.
23.10.1979 We.
14.10.1979 Bö.
25.9.1979 We.
14.2.1979 Gr.